

Anrechnung von Bereitschaftsdiensten

Beitrag von „Mikael“ vom 25. Februar 2018 18:11

Zitat von Flipper79

Nach dem Wegfall der Q2 bekommen wir ebenfalls Bereitschaftsstunden.

Kann zwar nichts zu NRW sagen, aber für die Kollegen und Kolleginnen in Niedersachsen gilt:

Zitat

- Es ist geklärt, dass die Hinweise im SVBl. 10/2007 weiterhin zu beachten sind.
- Es ist geklärt, dass der Beginn der Zählung von Minusstunden bei Prüfungsgruppen nicht im März 2017 liegt, wie das viele Schulen praktizieren wollten, sondern erst am 30. Mai.
- Es ist geklärt, dass als letzter Tag der mündlichen Prüfung P5 der letzte zentral festgelegte Tag P5 gilt - und nicht, wie an vielen Schulen durchgeführt, der letzte schulinterne Prüfungstag - auch das regelt der Erlass zweifelfrei.

<http://phvn.de/index.php/aktu...aktueller-stand>

Also: Stunden, die nicht erteilt werden können, weil die Schülerinnen und Schüler wegen des Abiturs vom Unterricht befreit sind, gelten als erteilt bis zum sechsten Werktag nach dem letzten landesweit möglichen Prüfungstag des mündlichen Abiturs. Damit wäre "Bereitschaftsdienst" anstelle von Unterricht nicht zulässig und dessen Anordnung m.E. nach nicht rechtmäßig.

Gruß !